

Grenzgänger im Focus der deutschen Steuerverwaltung

Steuerliche Besonderheiten für deutsche Grenzgänger und Reaktionsmöglichkeiten für den Schweizer Arbeitgeber

Dr. Rainer Thomann

*Diplom-Volkswirt Dr. Rainer Thomann ist
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und
Prüfer für Qualitätskontrolle
in D-79713 Bad Säckingen
rainer.thomann@thomann-gmbh.de*



Dr. Rainer Thomann

In der Besteuerung des Lohn Einkommens von Arbeitnehmern gibt es zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Unterschiede. Dies führt einerseits für den deutschen Arbeitnehmer zu mehr Aufwand im Rahmen seiner Steuerdeklaration und andererseits zu Rückfragen und Anforderungen von Bestätigungen für verschiedene Sachverhalte bei den Schweizer Arbeitgebern, was dort zu mehr Verwaltungsaufwand und Bürokratie führt. Jüngstes Beispiel sind die direkten Zahlungen von Schweizer Arbeitgebern an die Krankentaggeldversicherung, die in Deutschland im Gegenzug zur Steuerbefreiung von Taggeldern aus der Krankentaggeldversicherung als steuerpflichtig behandelt werden. Solche und ähnliche Sachverhalte sind aus dem Standard-Lohnausweis der Schweiz nicht ersichtlich, folglich muss in jedem einzelnen Fall nachrecherchiert werden.

Dieser Artikel soll aufzeigen, wie das Schweizer Personalbüro vorbeugen kann um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden. Wenn im Folgenden von Grenzgängern die Rede ist, sind selbstverständlich auch Grenzgängerinnen gemeint.

1. Deutsche Grenzgänger in der Schweiz

50.437 Grenzgänger aus Deutschland zählte das eidgenössische Bundesamt für Statistik im dritten Quartal des Jahres 2010¹. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der deutschen Grenzgänger um 7 Prozent erhöht und folgt damit einem langfristigen Trend (siehe Abbildung).

Die Grenzgänger aus Deutschland stellen nach Arbeitnehmern aus Frankreich und Italien die drittstärkste Einpendlergruppe in die Schweiz.

2. Besteuerung der deutschen Grenzgänger

Grundlage der Einkommensbesteuerung deutscher Grenzgänger ist neben den einzelstaatlichen Vorschriften das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA Deutschland-Schweiz) vom 11. August 1971. Im Rahmen dieses DBA wird den Grenzgängern mit Art. 15a eine Sonderrolle zugewiesen: Die Vergütungen der Grenzgänger sind im Grundsatz am Wohnsitz, also in Deutschland, zu versteuern. Somit unterliegen Grenzgänger in vollem Umfang dem deutschen Einkommensteuerrecht.

Die Schweiz als Tätigkeitsstaat darf eine Quellensteuer von 4,5 % der Brutto-

vergütungen erheben. Diese Quellensteuer erhalten deutsche Grenzgänger von Ihrem zuständigen Finanzamt im Wege der Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer zurück.

Auf die Besonderheiten der 60-Tage-Regelung des Art. 15a Abs. 2 DBA Deutschland Schweiz soll hier nicht eingegangen werden. Personen, die unter diese Regelung fallen sind per Definition keine Grenzgänger.

Auf die Besonderheiten bei Doppelwohnsitzen von Grenzgängern in Deutschland und in der Schweiz sowie auf die Besonderheiten bei leitenden Angestellten soll ebenfalls nicht eingegangen werden.

3. Probleme im Besteuerungsverfahren

Die deutsche Steuerverwaltung erhält von deutschen Arbeitgebern jährlich alle für die Besteuerung erforderlichen Daten aus dem Arbeitsverhältnis auf elektronischem Wege übermittelt. Geht also die Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers beim Finanzamt ein, liegen dort die Daten zum Arbeitslohn und zu den sozialversicherungsrechtlichen Abzügen bereits vor. Dieses Verfahren funktioniert über die Grenze hinweg nicht. Die deutschen Finanzämter nutzen deshalb den Lohnausweis nach dem Muster der Schweizerischen Steuerkonferenz als Abrechnungsgrundlage. Weil sich der Lohnausweis an den Schweizer Steuervorschriften orientiert, muss die deutsche Finanzverwaltung Teile der deutschen Besteuerungsgrundlagen außerhalb des Lohnausweises ermitteln. Dazu zählen unter anderem:

- Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse
- Auszahlungen aus der Pensionskasse
- Arbeitgeberbeiträge zur Krankentaggeldversicherung

- Zahlung von Krankentaggeldern
- Zahlung von SUVA-, Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder IV-Geldern
- Mitarbeiterbeteiligung (Aktienbezüge)
- Kinderzulagen
- Abfindungen / Entlassungsentschädigungen
- Zuschläge für Nacht-, Sonntag- und Feiertagsarbeit

4. Maßnahmen des Schweizer Lohnbüros zur Vermeidung von Rückfragen

Für die Personalsachbearbeiter im Lohnbüro des Schweizer Arbeitgebers sind Rückfragen der deutschen Finanzämter an die Arbeitnehmer mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Weil die deutschen Einkommensteuererklärungen erst zum 31. Mai des Folgejahres eingereicht werden müssen, gehen die Rückfragen der Steuerverwaltung zu meist im zweiten Halbjahr des Folgejahres ein. Der Personalsachbearbeiter muss sich also mehrere Monate nach Erstellung der Lohnausweise erneut mit Vorgängen des «alten» Jahres befassen. Arbeitgeber mit zahlreichen Grenzgängern, insbesondere die chemischen und pharmazeutischen Betriebe entlang des Rheins, haben deshalb bereits reagiert und die Lohnausweise um ein Beiblatt für Grenzgänger erweitert, das die Grundlagen für die deutsche Besteuerung enthält. Dieses Verfahren ist auch für kleinere Betriebe mit deutschen Grenzgängern empfehlenswert. Das Beiblatt sollte mindestens folgende Informationen erhalten:

4.1. Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse

Die Schweizer Arbeitgeber haben die Möglichkeit, im Pensionskassenreglement festzulegen, dass sie für die Arbeitnehmer höhere Beiträge an die Pensionskasse entrichten, als gesetzlich vorgeschrieben ist. In Deutschland sind die Beiträge des Arbeitgebers in die Schweizer Pensionskasse gem. § 3 Nr. 62 EStG nur dann steuerfrei, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung geleistet werden oder 50 % des Gesamtbeitrages von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht übersteigen. Weil jede Pensionskasse über eigene Statuten verfügt und die Beiträge der Arbeitgeber unterschiedlich ausfallen, prüft das deutsche Finanzamt in jedem Einzelfall die Steuerfreiheit der Pensionskassenbeiträge. Außerdem sind die Beiträge im Einzelfall für die Berechnung des steuerlichen Abzuges von Vorsorgeaufwendungen erforderlich.



Datenquelle: www.bfs.ch

Neben der Angabe der Einzahlungen des Arbeitnehmers in Zeile 10 des Lohnausweises ist die Angabe der Arbeitgeberbeiträge – insbesondere bei Zahlung freiwilliger Beiträge – auf einem Beiblatt sinnvoll.

4.2. Arbeitgeberbeiträge zur Krankentaggeldversicherung

Zahlungen aus einer Kollektiv-Krankenversicherung des Schweizer Arbeitgebers können für deutsche Arbeitnehmer nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs² in bestimmten Fällen steuerfrei bleiben. Im Gegenzug sind die Beiträge des Arbeitgebers an die Versicherung als «geldwerter Vorteil» zu erfassen und der deutschen Einkommensteuer zu unterwerfen. Die deutsche Steuerverwaltung benötigt zur Beurteilung des Sachverhalts folgende Angaben:

- Handelt es sich um eine Kollektiv-Krankenversicherung oder um eine Rückdeckungsversicherung für die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers nach Obligationenrecht?
- Wer ist aus der Versicherung anspruchsberechtigt: Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer selbst?
- Höhe des Gesamtbeitrages
- Anteil des Arbeitgebers
- Anteil des Arbeitnehmers

Weil die deutsche Steuerverwaltung die Steuerpflicht der Beiträge jährlich prüft, hat sich ein erheblicher Aufwand zur Feststellung der Sachverhalte ergeben. Teilweise waren die Personalbüros nicht bereit, die Zusatzarbeit zu leisten. Für Fälle, in denen der deutsche Steuerpflichtige seinem Finanzamt keine Unterlagen vorlegen konnte, sind die Finanzämter dazu übergegangen, die steuerpflichtigen Arbeitgeberbeiträge zu schätzen. Dabei wird davon ausgegan-

gen, dass grundsätzlich ein Kollektivvertrag vorliegt und der Arbeitgeber die Beiträge von 1,0 bis 1,5 % des Bruttolohnes alleine zahlt. Diese Handhabung hat für den Arbeitnehmer je nach Fallgestaltung erhebliche Steuernachteile, so dass nicht zuletzt dem Grenzgänger geholfen wäre, wenn die erforderlichen Angaben mit dem Lohnausweis automatisch zur Verfügung gestellt werden.

4.3. Krankentaggelder, Suva-Gelder, IV-Bezüge

Bezüge des Arbeitnehmers aus der Krankentaggeldversicherung sind wie SUVA-Gelder oder IV-Bezüge in der Regel für den deutschen Arbeitnehmer steuerfrei. Im Lohnausweis sind die Bezüge in der Regel im Bruttolohn enthalten. Falls der Grenzgänger steuerlich nicht beraten ist und dem Finanzamt kommentarlos den Lohnausweis überreicht, besteht die Gefahr, dass das deutsche Finanzamt den steuerfreien Sachverhalt nicht erkennen kann. Der Bezug von sogenannten «Lohnersatzleistungen» sollte deshalb grundsätzlich dem Grunde nach und auch in der Höhe auf einem Beiblatt zum Lohnausweis dokumentiert werden. Dies spart dem Grenzgänger die Mühe, die entsprechenden Beträge aus den monatlichen Lohnabrechnungen zu ermitteln und schränkt das Risiko einer unzutreffenden Steuerbelastung ein.

4.4. Kinderzulage

Die Kinderzulage entspricht dem deutschen Kindergeld und wird vom Schweizer Arbeitgeber an den Grenzgänger ausgezahlt. Analog zum deutschen Kindergeld bleibt auch die Kinderzulage für den Grenzgänger steuerfrei. Regelmäßig fehlt auch diese Angabe auf dem Lohnausweis. Auch hier ist der Grenzgänger

in der Pflicht, dem deutschen Finanzamt den Bezug von Kinderzulage sowie die Höhe für das betreffende Steuerjahr nachzuweisen. Die Kinderzulage sollte somit ebenfalls im Beiblatt zum Lohnausweis dokumentiert und nachgewiesen werden.

Für die Familienzulage gilt diese Regelung nicht. Die Familienzulage ist auch für die deutsche Besteuerung Bestandteil des Bruttolohnes und wird der Einkommensteuer unterworfen.

4.5. Aktienbezüge, Incentives

Geldwerte Vorteile aus dem – verbilligten – Bezug von Mitarbeiteraktien sind sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz einkommensteuerpflichtig. Allerdings unterscheiden sich mitunter die Berechnungsgrundlagen. Insbesondere sind in Deutschland keine Diskont- oder Abzugsbeträge steuerfrei. In der Regel erfolgt bereits für die Schweizer Lohnabrechnung eine detaillierte Abrechnung der Aktienbezüge. Die Abrechnungsgrundlagen, also Anzahl der erworbenen Aktien, Kurswert zum Bezugstag und tatsächlich gezahlter Kurs sollten für die deutsche Steuerverwaltung jedoch ebenfalls auf dem Beiblatt zum Lohnausweis enthalten sein.

Incentives stellen in der Regel ebenfalls geldwerte Vorteile dar, die in Deutschland der Einkommensteuer zu unterwerfen sind. Werden solche Vorteile gewährt, zum Beispiel in Form von Sachprämien, Reisen, Warenbezügen etc. sollte der Wert dieser Vorteile ebenfalls im Beiblatt zum Lohnausweis enthalten sein.

4.6. Abfindungen / Entlassungsentschädigungen

Abfindungen bzw. Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes können in Deutschland unter den Voraussetzungen des § 34 EStG ermäßigt besteuert werden. Zur Prüfung der Steuerermäßigung wird das Finanzamt in der Regel die vertraglichen Vereinbarungen, die zur Abfindung bzw. Entschädigungszahlung geführt haben, einsehen. Das Finanzamt wird die Unterlagen jedoch nur anfordern, wenn eine entsprechende Steuerermäßigung vom Arbeitnehmer beantragt wird. Falls der Arbeitnehmer den Antrag übersieht, kann die Steuerermäßigung unter Umständen verloren gehen. Hilfreich wäre, wenn das Beiblatt zum Lohnausweis einen Vermerk über im Bruttolohn enthaltene Abfindungszahlungen enthalten würde. Steuerberater oder Finanzamt können dann die erforderlichen Unterlagen beim Arbeitnehmer anfordern.

4.7. Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zusätzlich zum Grundlohn gezahlte Zuschläge für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit bleiben in Deutschland in bestimmten Grenzen steuerfrei. Das Finanzamt benötigt folgende Angaben:

- Gezahlte Nachtzuschläge insgesamt
- Gezahlte Sonntagszuschläge insgesamt
- Gezahlte Feiertagszuschläge insgesamt
- Grundlohn pro Stunde
- Jeweiliger Zuschlagssatz pro Stunde

Pauschal gezahlte Vergütungen, ohne dass tatsächlich geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit nachgewiesen wird, unterliegen in vollem Umfang der Einkommensteuer.

5. Fazit

Aus der Sicht der Schweizer Lohnabrechnungsstelle ist das deutsche Einkommensteuerrecht ein Zeitvertreib, auf den man gerne verzichten würde. Das deutsche Steuerrecht erlegt jedoch dem Arbeitnehmer umfangreiche Nachweispflichten auf, insbesondere dann, wenn eine Steuervergünstigung oder eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll. Muss in jedem Einzelfall nach Abschluss der Lohnkonten für ein Kalenderjahr nachträglich recherchiert werden, mag dies für Einzelfälle noch in erträglichem Rahmen bleiben. Je mehr Grenzgänger von einem Schweizer Unternehmen beschäftigt werden, desto mehr lohnt es sich, die Beleg- und Nachweispflichten der deutschen Grenzgänger vorausschauend zu begleiten und im optimalen Fall die Software zur Lohnabrechnung so einzurichten, dass die erforderlichen Daten auf einem Beiblatt gemeinsam mit dem Lohnausweis angedruckt werden. Der einmalig entstehende Aufwand ist in diesem Fall kein Service für die deutsche Steuerverwaltung, sondern ein Service für die Arbeitnehmer, der zugleich zur eigenen Entlastung beiträgt.

1 Quelle: www.bfs.ch «Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit – Indikatoren Grenzgänger»
2 BFH vom 29.04.2009, X-R-31/08



R. THOMANN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH



REVITHO GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Ihr Partner für

- **UNTERNEHMENSBERATUNG/STEUERBERATUNG**
- **REVISION/ABSCHLUSSPRÜFUNG**
- **UMFASSENDE SERVICELEISTUNGEN IM BEREICH BUCHHALTUNG, LOHNABRECHNUNG, CONTROLLING UND STEUERN**

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Rainer Thomann · Wirtschaftsprüfer/Steuerberater · www.thomann-gmbh.de · rainer.thomann@thomann-gmbh.de